

Testamente - Anpassungsbedarf?

International Private Clients



Die neue EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) sorgt seit dem 17. August 2015 für erhebliche Veränderungen im europäischen Erbrecht, etwa für im Ausland lebende Schweizer und in der Schweiz wohnhafte Personen, die Vermögen in einem EU-Mitgliedstaat hinterlassen. Um sicher zu gehen, dass Testamente unter der neuen EU-Erbrechtsverordnung ihren Zweck erfüllen, sind diese einer Prüfung zu unterziehen.

KPMG Testament Check-up

Mit dem KPMG Testament Check können Sie Ihre Testamente und andere erbrechtliche Dokumente einfach und kostengünstig auf einen möglichen Anpassungsbedarf und Gestaltungsraum hin überprüfen lassen.

Erblasser mit EU-Bezug

Eine Person hält sich länger im europäischen Ausland auf und trifft in ihrem Testament keine abweichende Rechtswahl. Im Falle ihres Ablebens wird ihr weltweiter beweglicher und unbeweglicher Nachlass zukünftig durch die Gerichte des Aufenthaltsstaates nach deren Gesetzgebung beurteilt. Denn in Folge der EU-ErbVO wenden die europäischen Gerichte nicht mehr das Erbrecht aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblasser an.

Lebt ein ausländischer Staatsangehöriger dauerhaft in der Schweiz und trifft er keine abweichende Rechtswahl, werden künftig nach seinem Tod regelmässig auch die ausländischen Gerichte auf seinen Nachlass Schweizer Recht anwenden. Das gilt in den meisten Fällen für das weltweit belegene Vermögen.

Veränderungen können sich aber auch für in der Schweiz lebende Schweizer ergeben, die Vermögen im Ausland besitzen. Befindet sich beispielsweise ein Ferienhaus in Spanien im Nachlass eines Schweizer Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz, so werden die spanischen Behör-

den unmittelbar die Bestimmungen der EU-ErbVO anwenden, um die Fragen nach der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts zu beantworten und anders als bislang die Immobilie nach dem auf den gesamten Erbfall anwendbaren Schweizer Recht vererben.

EU-Erbrechtsverordnung

In den einzelnen Ländern der EU sowie weltweit gelten bisher – und auch zukünftig – eigenständige Erbrechtssysteme, die sich teilweise ganz erheblich voneinander unterscheiden, z.B. im Hinblick auf Pflichtteilsrechte, das Erbrecht des Ehegatten und die Höhe der Erbquoten.

Bisher war aber nicht nur das materielle Erbrecht zwischen den EU-Staaten höchst unterschiedlich geregelt. Auch für die Frage, welches nationale Erbrecht heranzuziehen ist, wenn der Fall mehr als einen Staat berührt, kannten die einzelnen EU-Staaten bislang unterschiedliche Regelungen.

Die Bestimmung der Zuständigkeit und des anwendbaren Erbrechts ändert sich nun durch die EU-Erbrechtsverordnung.

Die bisherige Rechtslage

Die meisten Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten gingen für das anwendbare Erbrecht bisher grundsätzlich von der Staatsangehörigkeit des Erblassers aus. Beim Tod eines Schweizer fand somit vor ausländischen Gerichten bis auf

wenige Ausnahmen das Schweizer Erbrecht Anwendung, selbst wenn der Erblasser im Ausland gelebt hat und dort verstorben ist.

Auswirkungen der Neuregelung

Die EU-Erbrechtsverordnung bestimmt nun aus Sicht der EU-Mitgliedstaaten für Erbfälle, die **seit dem 17. August 2015** eingetreten sind, dass das Erbrecht desjenigen Landes anzuwenden ist, in dem der Erblasser zuletzt seinen **gewöhnlichen Aufenthalt hatte**.

Obschon die Verordnung aus Sicht der Schweiz keine direkte Anwendung findet, da die Schweiz über ein eigenes internationales Privatrecht verfügt, ist die EU-Erbrechtsverordnung in der Planung unbedingt mit zu berücksichtigen, um länderübergreifende Konflikte in der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht möglichst zu vermeiden.

Wann der Aufenthalt im Ausland als ein «gewöhnlicher» anzusehen ist, bestimmt die Verordnung nicht. Folglich kann es etwa zur Änderung des anwendbaren Erbrechts kommen, wenn ein Schweizer für einen längeren Zeitraum beruflich im Ausland tätig ist.

Ein Todesfall hat daher für die Hinterbliebenen möglicherweise nicht vorhergesehene und nur schwer zu korrigierende erbrechtliche und steuerliche Konsequenzen. Denn aus dem nun anwendbaren Erbrecht können sich andere Rechtsfolgen ergeben als nach dem bisherig angewendeten Erbrecht zu erwarten gewesen waren.

So besteht z.B. die Gefahr, dass ein von Ehegatten gemeinschaftlich errichtetes Testament oder ein Erbvertrag im jeweiligen Aufenthaltsstaat inhaltlich nicht anerkannt werden.

Auch auf Willensvollstrecker-Klauseln kann sich die neue Rechtslage auswirken. Denn die Befugnisse der Willensvollstrecker sind in den meisten europäischen Staaten unterschiedlich.

Erbrechtliche Gestaltungen der Vergangenheit gehören daher bei internationalen Fällen unbedingt auf den Prüfstand.

Unsere Leistungen

Aufgrund Ihrer Angaben auf unserem Formblatt und, sofern vorhanden, Ihrer bisherigen Testamente und sonstigen erbrechtlichen Dokumente geben wir Ihnen eine erste Einschätzung des Anpassungsbedarfs durch die neue EU-Erbrechtsverordnung und zeigen Ihnen Ihre Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Sie erhalten unsere Einschätzung ab CHF 900.– zzgl. MwSt.

Ihr Vorteil

Sie erhalten dadurch eine fundierte Einschätzung, ob für Sie aufgrund der neuen EU-Erbrechtsverordnung Änderungsbedarf oder allenfalls Gestaltungsraum besteht.

Bestens für Sie aufgestellt

Gerne unterstützen wir Sie bei der rechtlichen und der steuerrechtlichen Umsetzung der von uns aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten.

KPMG kann Sie umfassend über alle nationalen und internationalen Erbrechtsfragen beraten. Das internationale KPMG-Netzwerk mit rund 152 000 Mitarbeitern in 156 Ländern ermöglicht es, sich über die erbrechtlichen und steuerlichen Konsequenzen in den meisten Ländern der Erde zu informieren.

Kontakt

KPMG AG

Räffelstrasse 28
Postfach
8036 Zürich

kpmg.ch

Jeannette Heiniger

Senior Manager
International Private Client Services Zürich

+41 58 249 35 70
jheiniger@kpmg.com

Die herein enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2020 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.